

Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat Schmalegg

vom 11. Dezember 1984
in der Fassung vom 14. Februar 2017

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender	2
II.	RECHTE UND PFLICHTEN DER ORTSCHAFTSRÄTE UND DER ZUR BERATUNG ZUGEZOGENEN EINWOHNER UND SACHVERSTÄNDIGEN....	2
§ 2	Unterrichtungsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte.....	2
§ 3	Pflicht zur Verschwiegenheit	2
III.	SITZUNGEN DES ORTSCHAFTSRATS.....	3
§ 4	Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse	3
§ 5	Verhandlungsgegenstände	3
§ 6	Sitzordnung	3
§ 7	Einberufung/Beratungsunterlagen	3
§ 8	Tagesordnung	3
§ 9	Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung.....	4
§ 10	Handhabung der Ordnung, Hausrecht	4
§ 11	Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat	4
§ 12	Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat	5
§ 13	Redeordnung.....	5
§ 14	Sachanträge	6
§ 15	Geschäftsordnungsanträge	6
§ 16	Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit	6
§ 17	Abstimmungen	7
§ 18	Wahlen	7
§ 19	Persönliche Erklärungen	8
§ 20	Einwohnerfragestunde	8
§ 21	Rederecht von Einwohnern	9
IV.	BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHRENUND DURCH OFFENLEGUNG.....	9
§ 22	Schriftliches und elektronisches Verfahren	9
§ 23	Offenlegung.....	9
V.	NIEDERSCHRIFT	9
§ 24	Inhalt der Niederschrift	9
§ 25	Einsichtnahme und Anerkennung der Niederschrift.....	10
§ 26	Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen	10
VI.	SCHUSSBESTIMMUNG.....	10
§ 27	Inkrafttreten	10

Aufgrund des § 36 Abs. 2 i.V. mit § 72 der Gemeindeordnung (GemO) für
Baden-Württemberg hat sich der Ortschaftsrat am 11.12.1984 folgende

Geschäftsordnung

gegeben:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Ortschaftsrates, Vorsitzender

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern (Ortschaftsräte) und dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem.
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Ortsvorstehers führen die nach § 48 GemO bestellten Stellvertreter den Vorsitz.

II. Rechte und Pflichten der Ortschaftsräte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 2 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte

- (1) Ein Sechstel der Ortschaftsräte kann in allen Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Ortsvorsteher den Ortschaftsrat unterrichtet. Ein Viertel der Ortschaftsräte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Ortschaftsrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird.
- (2) Jeder Ortschaftsrat kann an den Ortsvorsteher schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Abs. 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.
- (3) Schriftliche oder elektronische Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher mündlich beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Ortsvorsteher Zeit und Art der Beantwortung mit.

§ 3 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Ortschaftsräte und die zur Beratung Zugezogenen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Ortschaftsräte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Ortsvorsteher von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 5 Abs. 2 bekanntgegeben worden sind.
- (2) Ortschaftsräte und die zur Beratung Zugezogenen dürfen die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheimzuhaltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort.
- (4) Einem Ortschaftsratsmitglied, das seine Verschwiegenheit verletzt, kann ein Ordnungsgeld nach § 16 Abs. 3 GemO und § 17 Abs. 4 GemO auferlegt werden.

III. Sitzungen des Ortschaftsrats

§ 4 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muß nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Ortschaftsrats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung nach Abs. 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.

§ 5 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Ortschaftsrat verhandelt über Vorlagen der Ortsverwaltung, der zuständigen Fachämter und über Anträge und Anfragen der Ortschaftsräte.
- (2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet im Zweifelsfalle der Ortschaftsrat.

§ 6 Sitzordnung

Die Sitzungsordnung wird in der ersten Sitzung des Ortschaftsrats nach seiner Wahl vom Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat festgelegt. Kommt es zu keiner Einigung, werden die Sitzplätze vom Ortsvorsteher zugewiesen.

§ 7 Einberufung/Beratungsunterlagen

- (1) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen finden
 - a. an den vom Ortschaftsrat festgelegten regelmäßigen Sitzungstagen und
 - b. zusätzlich dann, wenn es die Geschäftslage erfordert, statt. Die regelmäßigen Sitzungstage werden für ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.
- (2) Der Ortschaftsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenkreis des Ortschaftsrates gehören.
- (3) Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag unter Mitteilung der Tagesordnung, zu geschehen. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Mit der Einberufung zur Sitzung sind die für einzelne Verhandlungsgegenstände erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Soweit die für einzelne Verhandlungsgegenstände erforderlichen Unterlagen nicht der Sitzungseinladung beigelegt werden können, müssen sie bei der Beratung zur Einsicht vorliegen. Die Beratungsunterlagen sind nur für die Ortschaftsräte bestimmt. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden mit Zugang an die Ortschaftsräte, das heißt 2 Tage nach Versand, öffentlich. Die Mitglieder des Ortschaftsrates dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse,

zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit nach Zugang bekanntgeben. Für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 4.

- (5) In öffentlichen Sitzungen sind die Beratungsunterlagen im Sitzungsraum für die Zuhörer auszulegen. Die ausgelegten Beratungsunterlagen dürfen vervielfältigt werden.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung, sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. Er verweist dabei die Gegenstände in die nichtöffentliche Sitzung, bei denen er die Voraussetzungen für die Nichtöffentlichkeit (§ 4) für gegeben hält.
- (2) Auf Antrag eines Sechstels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen, wenn nicht der Ortschaftsrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. (Ausnahme: Wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte eine Beratung vor Ablauf der 6-Monats-Frist rechtfertigen, muss der Vorsitzende dem Antrag stattgeben).
- (3) Der Ortsvorsteher kann die Tagesordnung in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, oder deren Beratungsreihenfolge zu ändern, solange der Ortschaftsrat in die Beratung noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 9 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

- (1) Der Ortschaftsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahrens beschlossen werden.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Ortschaftsrats. Auf Antrag des Vorsitzenden kann die Sitzung kurzfristig unterbrochen werden.
- (3) Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Ortschaftsrates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.
- (4) Bei Besichtigungen dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mit der Besichtigung eine ordnungsmäßig einberufene Sitzung verbunden ist.

§ 10 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann Einzelne oder bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum verweisen oder entfernen lassen. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann er auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzung ausschließen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung für bestimmte Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn sie infolge allgemeiner Unruhe nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann.
- (4) Ortschaftsräte, die das Wort haben und andere Mitglieder, welche die Ordnung verletzen, können vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen werden. Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zwei Mal zur Ordnung gerufen

worden, so kann der Vorsitzende ihm bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.

- (5) Ortschaftsräte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Ortschaftsrat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (6) Mitschnitte in Bild und Ton sind während der Sitzung/Beratung im Sitzungssaal, mit Ausnahme zu Protokollzwecken, nicht zugelassen. Insbesondere das Verbreiten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung z.B. auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird. Im Sitzungssaal sind Fotografieren und Interviews grundsätzlich nur in den Pausen bzw. vor oder nach den Sitzungen zulässig. Das Verbot des Fotografierens gilt nicht für akkreditierte Pressevertreter.

§ 11 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Ortschaftsrat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Ortschaftsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Gegenstand nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Ortschaftsrats nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen. Der Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest.
- (5) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Ortschaftsratsrat Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 12 Vortrag, beratende Mitwirkung im Ortschaftsrat

- (1) Den Vortrag im Ortschaftsrat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Bediensteten der Ortsverwaltung oder, der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder der Bürgermeister, sowie in der Ortschaft oder im Wohnbezirk wohnhafte Stadträte, die nicht zugleich Ortschaftsräte sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Ortschaftsrats muss er einen Bediensteten der Orts- oder der Stadtverwaltung zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 12 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfol-

ge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.

- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 14) und zur Berichtigung eigener Ausführungen sowie zur Aufklärung von Missverständnissen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen Bediensteten der Orts- und der Stadtverwaltung oder zugezogenen sachkundigen Einwohner und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnis unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bestreitet der Redner die Berechtigung des Verweises zur Sache und des Rufes zur Ordnung oder einer Wortentziehung, so kann er mit kurzer Begründung die Entscheidung des Ortschaftsrates beantragen, die ohne Erörterung zu treffen ist.

§ 14 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 15 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a. der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b. der Schlussantrag (§ 11 Abs. 4)
 - c. der Antrag, die Rednerliste zu schließen
 - d. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten
 - e. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen
 - f. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen
 - g. der Antrag zur Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung einer der nächsten Ortschaftsratssitzungen.
- (4) Ein Ortschaftsrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b) und c) nicht stellen.

§ 16 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Beschlussvorschlag wird vom Vorsitzenden oder einer anderen Person vorgetragen, soweit dieser nicht allen Mitgliedern schriftlich vorliegt. Der Ortschaftsrat beschließt durch Abstimmung (§ 17) und Wahlen (§ 18).
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Ortschaftsrat beschlussfähig ist. Der Ort-

schaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Ortschaftsrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Ortschaftsrat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Ortschaftsrats gegeben, entscheidet der Ortsvorsteher an Stelle des Ortschaftsrats nach Anhörung der nichtbefangenen Ortschaftsräte. Ist auch der Ortsvorsteher befangen, kann der Ortschaftsrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Ortsvorstehers bestellen.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.

§ 17 Abstimmungen

- (1) Anträge sind grundsätzlich positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Auf Antrag eines Ortschaftsratsmitglieds ist getrennt über einzelne Punkte oder Ziffern des Beschlussantrages abzustimmen. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 2 sofort nach Antragstellung abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- (3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird in der Regel vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Ortschaftsrat.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Namentlich wird auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte oder des Vorsitzenden abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmgabe nach der Sitzordnung. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (6) Ergeben sich unmittelbar nach der Abstimmung Zweifel am Ergebnis, ist die Abstimmung mit gleich lautendem Antrag zu wiederholen.
- (7) Geheim darf nur abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit des Ortschaftsrates verlangt. Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 17 Absatz 4.

§ 18 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines Bediensteten der Ortsverwaltung das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 19 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen, persönlichen Erklärung erhält das Wort
 - a. jedes Mitglied des Ortschaftsrats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.

§ 20 Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrats Fragen zu Ortschaftsangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:
 - a. Die Einwohnerfragestunde findet in der Regel vierteljährlich zu Beginn der öffentlichen Sitzungen statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten. Werden innerhalb der vorgesehenen Zeit keine Fragen mehr gestellt, kann der Ortschaftsrat zur Tagesordnung übergehen.
 - b. Ein Frageberechtigter im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Ortschaftsangelegenheit eine Frage stellen bzw. eine Anregung oder einen Vorschlag unterbreiten. Eine Zusatzfrage ist möglich. Die Ausführungen müssen kurz gefasst sein.
 - c. Zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, wird dem Fragenden die Stellungnahme schriftlich oder mündlich mitgeteilt. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- (3) Bei einem Verstoß gegen Absatz 2 Buchst. b) hat der Vorsitzende das Recht, dem Fragestellenden das Wort zu entziehen.

§ 21 Rederecht von Einwohnern

- (1) Der Ortschaftsratsrat kann betroffenen Personen und Vertretern einer betroffenen Personengruppe Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsratsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsratsrat auf Antrag der betroffenen Personen und Personengruppen. Das Rederecht ist auf drei Minuten beschränkt. Das Rederecht ist beschränkt auf den unmittelbar betroffenen Einwohner oder einen Vertreter der betroffenen Personengruppe.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsratsrats oder innerhalb einer Sitzung nach dem Sachvortrag der Verwaltung und vor Beginn der Beratung über die die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsratsrats eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsratsrat eine erneute Anhörung beschließen.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung**§ 22 Schriftliches und elektronisches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Ortschaftsratsräten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied fristgerecht widerspricht.

§ 23 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird. Der Wortlaut des Beschlusses mit Begründung und den Unterlagen wird während einer Ortschaftsratsratsitzung im Sitzungsraum ausgelegt. Der Vorsitzende soll am Schluss der Ortschaftsratsratsitzung bekannt geben, ob einem offen gelegten Antrag widersprochen worden ist.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb der Sitzung wird allen Mitgliedern des Ortschaftsratsrats der Wortlaut des Beschlusses mit Begründung schriftlich mitgeteilt mit dem Hinweis, dass die Unterlagen auf dem Rathaus innerhalb einer bestimmten Frist zur Einsichtnahme ausliegen und dass innerhalb dieser Frist die Möglichkeit des Widerspruchs besteht. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied fristgerecht widerspricht.

V. Niederschrift**§ 24 Inhalt der Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortschaftsratsrats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Ortschaftsratsräte unter Angaben des Grundes der Abwe-

senheit, die Gegenstände der Verhandlungen, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 22) oder der Offenlegung (§ 23) gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Dies gilt nicht für die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

§ 25 Anerkennung und Einsichtnahme der Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb von zwei Monaten durch Umlauf zur Kenntnis des Ortschaftsrates zu bringen. Über die hierbei gegen die Niederschrift erhobenen Einwendungen entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) Die Ortschaftsräte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen während der Dienststunden bei der Ortsverwaltung Einsicht nehmen.

§ 26 Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichungen

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortschaftsrat.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

VI. Schussbestimmung

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. Dezember 1989 in Kraft.

Ravensburg, Schmalegg, den 12. Dezember 1989

gez. Grieb
Ortsvorsteher

Anhang: Daten der Geschäftsordnung

	Beschluss- datum	Inkraft- treten
Geschäftsordnung	11.12.1984	11.12.1984
Änderung	12.12.1989	12.12.1989
Änderung	14.02.2017	14.02.2017